

1243 u - 63

BUNDESDENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON 52 55 21, 52 41 51
52 55 22, 52 41 81

Zl. 2346/63

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Reichenwaldhöhle, Kat. Gem. Kreilhof, NÖ,
Stellung unter Denkmalschutz

B e s c h e i d

Das Bundesdenkmalamt hat gemäß Artikel II, § 2, Abs. 1
des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1929, BGBl. Nr. 169 zum Schutze von
Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) entschieden:

S p r u c h

Es wird festgestellt, daß die Erhaltung der
Reichenwaldhöhle (ca. 760 m)

im Reichenwaldberg unterhalb der Grundparzelle Nr. 329 (Wald), Z. Z.
714 L. Z. der Kat. Gem. Kreilhof als Naturdenkmal wegen ihrer Eigen-
art, ihres besonderen Gepräges und ihrer naturwissenschaftlichen
Bedeutung gemäß Artikel II, § 1 Abs. 1 des Naturhöhlengesetzes im
öffentlichen Interesse gelegen ist. Damit ist im Sinne der erwähn-
ten Gesetzesbestimmung die Verfügung über die genannte Naturhöhle
bezüglich des Einganges, des Raumes, des Inhaltes und der Erschließ-
ungsanlagen nach Maßgabe der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes
beschränkt.

G r ü n d e

Die beschriebene Naturhöhle ist Eigentum der Republik
Österreich, vertreten durch die Generaldirektion der Österreichi-
schen Bundesforste, Wien III., Marxergasse 2, und zeichnet sich durch
folgende Eigenschaften aus:

Die Lage in unmittelbarer Nähe des Kalkalpenmordrandes bei gleich-
zeitiger Erstreckung über insgesamt 179 Meter Höhlengänge gibt der
Höhle naturwissenschaftliche Bedeutung. Besondere Eigenart und eigen-
es Gepräge besitzt die Reichenwaldhöhle durch die Unterscheidbar-
keit dreier morphologisch völlig verschieden gestalteter Höhlen-
äste. Der tagferne Teil ist geräumig und hallenartig entwickelt;
tagwärts gabelt sich die Höhle in zwei kleinere, auch untereinander
sehr unterschiedlich aussehende Äste.

Die Reichenwaldhöhle gewährt einen Einblick in die unterirdischen
Abflußverhältnisse in Karstgebieten in kleinstem Rahmen in einer
Weise, die nur selten möglich ist. Starke rezente Lehmlagerungen
und die Auswirkungen wechselnder Verstopfung vorhandener Höhlengänge
und Scheinden mit Lehmlagerungen auf den Verlauf von Sickerwasser-
gerinnen ermöglichen wichtige Beobachtungen. Kennzeichnend für die
Höhle ist überdies das Auftreten von Sinterwällen, Sinterbecken,
Sinterterrassen und Tropfsteinbildungen, die vielfach unter einer

(Fortsetzung Blatt 2)

rezenten Lehndecke begraben sind. Der Seitenast der Höhle ist der Fundort wirtelig-versweigter Wintergebilde mit wechselnder Wachstumsrichtung, die in der Fachliteratur als "Excentriques" bezeichnet werden und deren Entstehung noch ungeklärt ist.

Die geschilderten Eigenschaften wurden durch ein Organ des Bundesdenkmalamt an Ort und Stelle erhoben und im Bundesdenkmalamt überprüft.

Im Zusammenhang damit wird auch auf nachfolgende einschlägige Literatur verwiesen:

Prinzel H., Die Reichenwaldhöhle bei Opponitz (1826/2).
Höhlenkundliche Mitteilungen, 17. Jg., H. 6, Wien 1961, S. 56-58.

Die Einleitung des Verfahrens wurde der Partei gemäß Artikel II, § 2, Abs. 2 des Naturhöhlengesetzes mit Zuschrift vom 29. Jänner 1963, Zl. 9867/62 mitgeteilt. Die Partei hat von der ihr gebotenen Möglichkeit einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist von vierzehn Tagen keinen Gebrauch gemacht.

Das Bestehen der geschilderten Eigenschaften der Naturhöhle blieb auch seitens der Partei unbestritten.

Es steht somit fest, daß es sich um ein Naturdenkmal im Sinne des Naturhöhlengesetzes handelt. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieses Denkmals ist damit begründet, daß die Reichenwaldhöhle im doppelseitigen unberührten Zustande ausgezeichnete Einblicke in den Mechanismus der Karstentwässerung gewährt und Beobachtungen zu verschiedenen naturwissenschaftlichen Problemen gestattet, die zu deren Lösung beitragen könnten.

Es war daher wie im Spruche zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Bescheid ist die binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zulässig. Sie unterliegt der Gebührenpflicht.

Zur Beachtung :

An die Stellung unter Denkmalschutz nach dem Naturhöhlengesetz knüpfen sich die in diesem Gesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen.

Danach bedarf insbesondere die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an einem solchen, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung des Naturdenkmals beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an das genannte Amt zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung eines solchen Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Käufers) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen

(Fortsetzung Blatt 3)

Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsameln von Höhleninhalt jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Außerdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

Ergeht an:

- a) die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste, Wien 3., Marxergasse 2 sowie an die Forstverwaltung Waidhofen a.d.Ybbs, der Österr. Bundesforste, Waidhofen a.d.Ybbs, NÖ., als Grundeigentümer unter Anschluß eines Grundrißplanes der Höhle.
- b) das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien I., Stubenring 1
die Bezirkshauptmannschaft Amstetten in Amstetten, N.Ö.
 das Bürgermeisteramt für die Gemeinde Waidhofen a.d.Ybbs Land, Waidhofen a.d.Ybbs, N.Ö.
 in Sinne des Artikel II, § 2 des Naturhöhlengesetzes BGDl. Nr. 169/1928, ohne Anschluß eines Grundrißes des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Höhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieses Bescheides, zur Kenntnis.
- c) das Amt der niederösterreichischen Landesregierung in Wien I., Herrengasse 11-13
 in Sinne des Artikel II, § 2 Abs. 3 des Naturhöhlengesetzes BGDl. Nr. 169/1928 zur Kennntnis.
- d) den Landesverein für Höhlenkunde in Wien und Niederösterreich, Wien II., Obere Donaustraße 99/7/1/3 zur Kenntnis.

Wien, am 5. April 1963
 Der Präsident:
 I. V.

J. Trippl

